

Arbeitsrecht

(Nr. 53/2005)

Betriebsänderung und Einigungsstelle: Schriftformerfordernis für Interessen- ausgleich, Nachteilsausgleich

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Die Wahrung der Schriftform ist Wirksamkeitsvoraussetzung für einen Interessenausgleich wegen Betriebsänderung [vgl. § 112 Abs. 1 Satz 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)]. Mit formlosen Mitteilungen des Betriebsratsvorsitzenden, der Betriebsrat halte die Maßnahme nicht für mitbestimmungspflichtig, wolle sich an ihr nicht beteiligen, habe gegen sie keine Einwendungen oder stimme ihr zu, darf sich der Arbeitgeber in seinem eigenen Interesse nicht begnügen.

Der Betriebsrat kann auch auf seine gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung an der Entscheidung über das Ob, Wann und Wie einer Betriebsänderung nicht wirksam verzichten.

Kommt kein schriftlicher Interessenausgleich zustande, muss der Arbeitgeber vor der tatsächlichen Durchführung der Betriebsänderung alle wirksamen Möglichkeiten einer schriftlichen Einigung ausschöpfen und erforderlichenfalls die Einigungsstelle anrufen, die den Versuch eines Interessenausgleichs zu unternehmen hat. Kommt der Arbeitgeber diesen Verpflichtungen nicht nach, schuldet er den Arbeitnehmern, die infolge der Betriebsänderung entlassen werden, nach § 113 Abs. 1 i.V.m. Abs. 1 BetrVG einen Nachteilsausgleich (Abfindung).

Urteil des BAG vom 10. Oktober 2004

Aktenzeichen: 1 AZR 493/03

Veröffentlicht: Arbeit und Recht - Nr. 2/2005

12.02.2005